

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des § 121 des Landesverwaltungsgesetzes wird mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland zwischen

1. der Stadt Wyk auf Föhr, vertreten durch den Bürgermeister,
2. der Gemeinde Alkersum, vertreten durch den Bürgermeister,
3. der Gemeinde Borgsum, vertreten durch den Bürgermeister,
4. der Gemeinde Dunsum, vertreten durch den Bürgermeister,
5. der Gemeinde Midlum, vertreten durch den Bürgermeister,
6. der Gemeinde Nieblum, vertreten durch den Bürgermeister,
7. der Gemeinde Oevenum, vertreten durch den Bürgermeister,
8. der Gemeinde Oldsum, vertreten durch den Bürgermeister,
9. der Gemeinde Süderende, vertreten durch die Bürgermeisterin,
10. der Gemeinde Utersum, vertreten durch die Bürgermeisterin,
11. der Gemeinde Witsum, vertreten durch den Bürgermeister,
12. der Gemeinde Wrixum, vertreten durch die Bürgermeisterin,
13. der BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum, vertreten durch den Sprecherkreis,
14. dem Deich- und Sielverband "Föhr", vertreten durch den Verbandsvorsteher,
15. dem Flora, Fauna, Wild Föhr e.V., vertreten durch den Vorstand,
16. dem Forstbetriebsverband Föhr, vertreten durch den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands,
17. dem Schutzstation Wattenmeer e.V., vertreten durch den Vorstand,
18. dem Wasserbeschaffungsverband Föhr, vertreten durch den Verbandsvorsteher

folgender

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

über die Errichtung eines Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Wyk auf Föhr geschlossen.

**§ 1
Gründung des Zweckverbands**

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr, die Gemeinden Alkersum, Borgsum, Dunsum, Midlum, Nieblum, Oevenum, Oldsum, Süderende, Utersum, Witsum und Wrixum, die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum, der Deich- und Sielverband "Föhr", der Flora, Fauna, Wild Föhr e.V., der Forstbetriebsverband Föhr, der Schutzstation Wattenmeer e.V. sowie der Wasserbeschaffungsverband Föhr gründen einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Der Zweckverband trägt den Namen „Landschaftszweckverband Föhr“.

(3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Insel Föhr.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist der Insel- und Küstenschutz, damit verbunden die Erhaltung der Natur und Landschaft auf der Insel Föhr, soweit nicht andere Aufgabenträger zuständig sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. der Uferschutz und der Küstenschutz, soweit nicht der Bund oder das Land Aufgabenträger sind,
2. die gesamtinsulare Koordinierung der Arbeiten für die Natur und Landschaft,
3. die verwaltungsmäßige Betreuung, Koordination und Umsetzung der notwendigen gesamtinsularen Entscheidungen zum Inselfschutz,
4. die Beratung der Inselgemeinden in Umweltschutzfragen als Empfehlung für gemeindliche Beschlüsse,
5. die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege verbandseigener Liegenschaften,
6. die Führung eines gesamtinsularen Ökokontos.

§ 3 Aufgabenübertragung

Die Vertragspartner übertragen dem Zweckverband „Landschaftszweckverband Föhr“ die in § 2 genannten Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten einschließlich des Satzungs- und Ordnungsrechts.

§ 4 Verbandssatzung, Organe

(1) Die Vertragspartner vereinbaren die als **Anlage** beigefügte Verbandssatzung, die Bestandteil dieses Vertrags ist und vom Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3 GkZ erlassen wird.

(2) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung als oberstes Organ und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verwaltungsgeschäfte

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

(2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen. Zu diesem Zweck schließt der Zweckverband mit dem Amt Föhr-Amrum einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GkZ.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage zu gleichen Teilen aufzubringen.

§ 7

Geltungsdauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

§ 8

Inkrafttreten, Genehmigung, Bekanntmachung

(1) Dieser Vertrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Genehmigung gemäß § 5 Absatz 5 GkZ des Landrats des Kreises Nordfriesland wurde mit Verfügung vom ... erteilt.

(3) Die Errichtung des Zweckverbands wird gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 LVwG örtlich bekannt gemacht.

§ 9

Schlussvorschriften

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 10
Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 20-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Vertragspartner, das Amt Föhr-Amrum sowie die Aufsichtsbehörde.

Anlage: Entwurf der Verbandssatzung

Ort, Datum

Stadt Wyk auf Föhr
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Alkersum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Borgsum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Dunsum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Midlum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Nieblum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Oevenum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Oldsum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Süderende
- Die Bürgermeisterin -

Ort, Datum

Gemeinde Utersum
- Die Bürgermeisterin -

Ort, Datum

Gemeinde Witsum
- Der Bürgermeister -

Ort, Datum

Gemeinde Wrixum
- Die Bürgermeisterin -

Ort, Datum

BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum
- Der Sprecherkreis -

Ort, Datum

Deich- und Sielverband "Föhr"

- Der Verbandsvorsteher -

Ort, Datum

Flora, Fauna, Wild Föhr e.V.

- Der Vorstand -

Ort, Datum

Forstbetriebsverband Föhr

- Der Vorsitzende und stellvertretende
Vorsitzende des Vorstands -

Ort, Datum

Schutzstation Wattenmeer e.V.

- Der Vorstand -

Ort, Datum

Wasserbeschaffungsverband Föhr

- Der Verbandsvorsteher -